



**Gütesicherung
RAL-GZ 791**

Februar 2018



Herausgeber:

**RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.**

Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0

Fax: (02 28) 6 88 95-4 30

E-Mail: RAL-Institut@RAL.de

Internet: www.ral.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte, auch die der Übersetzung in fremde Sprachen,
bleiben RAL vorbehalten.

© 2018 RAL, Bonn

Preisgruppe 15

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Telefon (030) 2601-0 · Fax (030) 2601 1260 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.mybeuth.de

Buskomfort
Gütesicherung
RAL-GZ 791

gbk - Gütegemeinschaft
Buskomfort e.V.

Dornierstraße 3
71034 Böblingen
Tel.: (0 70 31) 62 31 69
Fax: (0 70 31) 62 31 77
E-Mail: info@buskomfort.de
Internet: www.buskomfort.de



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet. Im Januar 2018 erfolgte eine Überarbeitung und Ergänzung der Güte- und Prüfbestimmungen, der Vereinsatzung, der Gütezeichensatzung sowie der Beitrags- und Gebührenordnung.

Bonn, im Februar 2018

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.

Satzung

Güte- und Prüfbestimmungen	6
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Buskomfort	23
Vereinsatzung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.	29
Gütezeichensatzung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.	39
Beitragsordnung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.	45
Gebührenordnung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.	49

Güte- und Prüfbestimmungen Buskomfort

1	Geltungsbereich	6
1.1	Mitgeltende Vorschriften, Normen und Richtlinien	6
2	Gütebestimmungen	6
2.1	Pflegezustand der Busse	6
2.1.1	Äußerer Pflegezustand	6
2.1.2	Innerer Pflegezustand	6
2.2	Ausstattung der Busse	6
2.2.1	Allgemeine Anforderungen	7
2.2.2	Zusatzausstattungen	18
3	Prüfbestimmungen	19
4	Überwachung	19
4.1	Erstprüfung	19
4.2	Eigenüberwachung	20
4.3	Fremdüberwachung	20
5	Kennzeichnung	22
6	Änderungen	22

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Buskomfort

1	Gütegrundlage	23
2	Verleihung	23
3	Benutzung	24
4	Ahndung von Verstößen	25
5	Änderungen	26
Muster 1	Antrags- und Verpflichtungsschein	27
Muster 2	Verleihungsurkunde	28

Güte- und Prüfbestimmungen für Buskomfort

1 Geltungsbereich

Buskomfort gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen umfasst den Pflegezustand der Busse und deren Ausstattung mit bestimmten technischen Einrichtungen.

1.1 Mitgeltende Vorschriften, Normen und Richtlinien

in den auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen Abschnitten jeweils in neuester Ausgabe

Richtlinien von Fahrzeugen zur Personenbeförderung:

- Richtlinie UN-R 107 (ab 01.11.2014)
- Richtlinie 2007/46/EG
- Richtlinie VO (EU) 1230/2009

Diese Richtlinien sind verbindlich für alle Gütezeichenbenutzer als Basis der Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten.

2 Gütebestimmungen

2.1 Pflegezustand der Busse

Voraussetzung für die Verleihung des Gütezeichens Buskomfort ist die Überprüfung des Pflegezustandes des Busses. Die Bewertungsmerkmale für den Pflegezustand sind:

2.1.1 Äußerer Pflegezustand

Erforderlich ist ein gepflegter äußerer Gesamteindruck des Busses. Ein Bus erfüllt nicht die Anforderungen, wenn an der Karosserie Roststellen oder Blechschäden zu erkennen sind. Roststellen und Blechschäden sind fachgerecht zu beheben und entsprechend zu lackieren.

2.1.2 Innerer Pflegezustand

Erforderlich ist ein gepflegter innerer Gesamteindruck des Busses. Ein Bus erfüllt nicht die Anforderungen, wenn Polsterungen, Armlehnen oder Innenverkleidungen schadhafte oder verschmutzt sind.

2.2 Ausstattung der Busse

Die Verleihung des Gütezeichens Buskomfort setzt weiter voraus, dass der Bus technische Einrichtungen aufweist, die einwandfrei, zweckgerichtet und gefahrlos funktionieren müssen.

Ausstattungen sind unterteilt in:

- allgemeine Ausstattungen
- Zusatzausstattungen

Entsprechend der tatsächlichen Ausstattung des Busses werden für die Gütestufen 1 bis 5 im Gütezeichen ein bis fünf Sterne als besondere Kennzeichnung vorgesehen.

Dabei bedeutet:	*	Gütestufe 1
	**	Gütestufe 2
	***	Gütestufe 3
	****	Gütestufe 4
	*****	Gütestufe 5

2.2.1 Allgemeine Anforderungen

1. Abstände aller Sitze

= Komfortmaß (in Klammern: Vis-à-vis-Sitze) in Zentimetern:

Für die Gütestufen 1 und 2 gilt die gesetzliche Regelung (2001/85/EG)

Gütestufe 3: Komfortmaß A 68 (136)

Gütestufe 4: Komfortmaß A 74 (148)

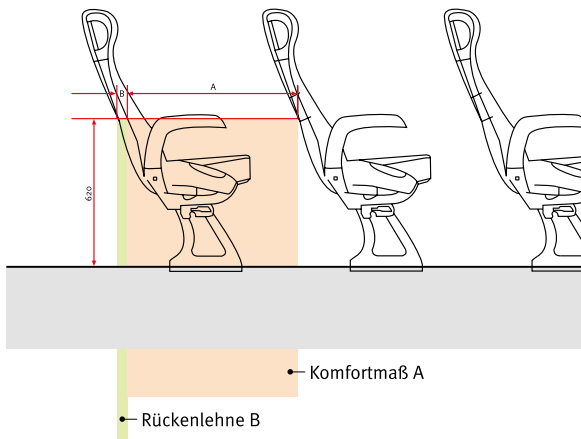
Gütestufe 5: Komfortmaß A 81 (162)

Alle Maße stellen Mindestmaße dar!

Für Sitze in Club-Ecken gelten diese Anforderungen nicht.

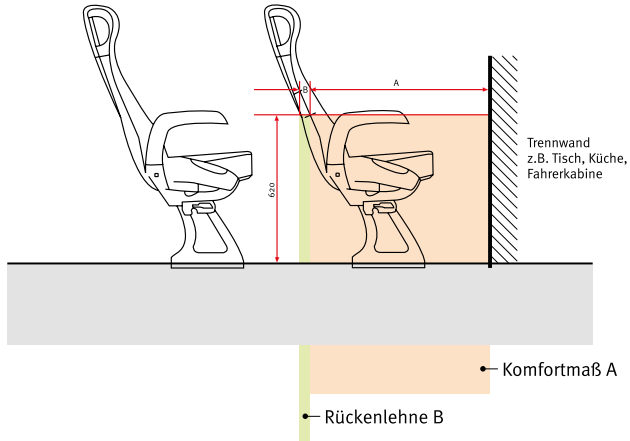
Messung des Komfortmaßes (A):

1. Das Komfortmaß (A) wird bei allen Sitzen auf einer Höhe von 62 cm über dem Fußboden in der Horizontalen zwischen der Vorderseite der Rückenlehne eines Sitzes und der Rückseite der Rückenlehne des davor stehenden Sitzes gemessen. Die Messung wird in der Mitte der Sitzbreite vorgenommen.



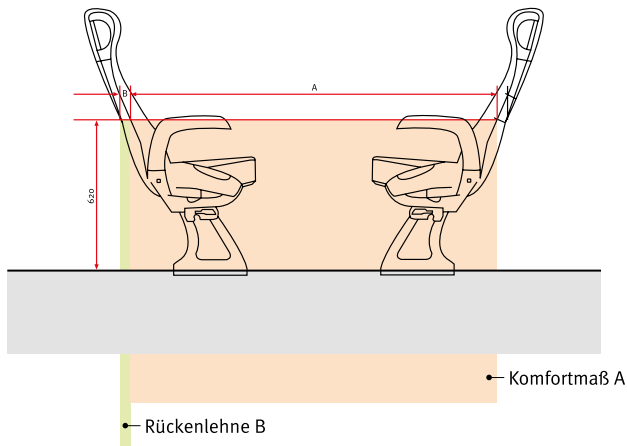
Güte- und Prüfbestimmungen

2. Bei Sitzen, bei denen sich feste Trennwände, eine Bordküche oder andere Abgrenzungen nach vorne ergeben, wird das Komfortmaß (A) auf einer Höhe von 62 cm über dem Fußboden in der Horizontalen zwischen der Vorderseite der Rückenlehne des Sitzes zur festen Trennwand gemessen.



Für Fahrgäste hinter festen Einbauten (Küchen, Trennwänden, usw.) ist ein zusätzlicher Fußraum über das Maß A hinaus auf einer Fläche von 300 mm x 100 mm (Breite x Tiefe) in einer lichten Höhe von 90 mm je Sitzplatz vorzusehen. Der zusätzliche Fußraum kann in einer Höhe von 250 mm, vom Fußboden aus gemessen, dargestellt werden. Die Änderungen gelten verpflichtend ab dem 01.01.2017.

3. Bei Vis-à-vis-Sitzen wird das Komfortmaß (A) zwischen den Vorderseiten der Rückenlehnen der gegenüberliegenden Sitze auf einer Höhe von 62 cm über dem Fußboden in der Horizontalen gemessen.



2. Rückenlehnen

a) Höhe

Bei allen Gütestufen muss die Höhe aller Rückenlehnen in Grundstellung mindestens 68 cm betragen.

b) Verstellbarkeit

Die Grundstellung der Rückenlehnen liegt zwischen 18° (-3° Toleranz) und 23° gemäß der nachstehenden grafischen Darstellung.

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

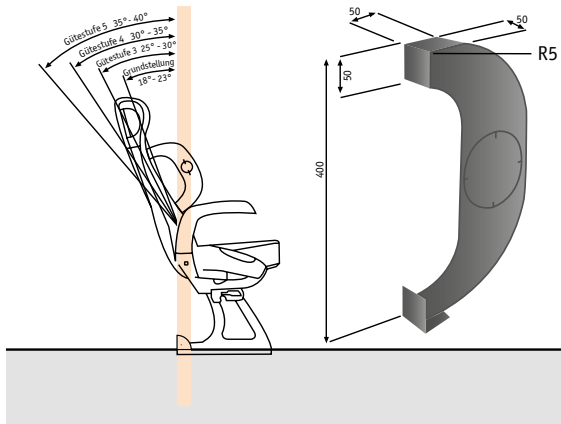
Verstellbarkeit mit Begrenzung der Neigung gemäß der nachstehenden grafischen Darstellung:

Gütestufe 3 = um $25^\circ - 30^\circ$

Gütestufe 4 = um $30^\circ - 35^\circ$

Gütestufe 5 = um $35^\circ - 40^\circ$

Die genannten Werte sind Mindest- und Maximalwerte zugleich.



Güte- und Prüfbestimmungen

c) Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Stärke der Rückenlehnen (B)

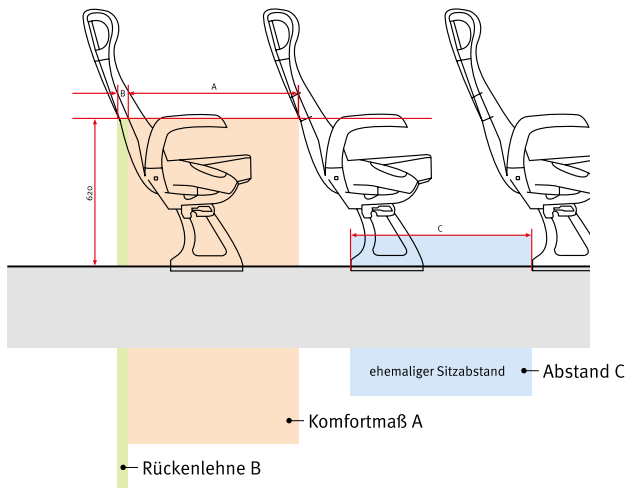
Gütestufe 3 = 3 cm

Gütestufe 4 = 4 cm

Gütestufe 5 = 5 cm

Die Maße stellen Mindestmaße dar.

Die Stärke der Rückenlehne (B) wird bei allen Sitzen auf einer Höhe von 62 cm über dem Fußboden in der Horizontalen gemessen, und zwar durch Bestimmung des Abstandes der Sitze von Festpunkt zu Festpunkt (C) abzüglich des Komfortmaß gemessen nach der vorstehenden Regelung in Abschnitt 2.2.1, Absatz 1 „Messung des Komfortmaßes (A)“.



3. Sitzplatzverstellbarkeit/Fondsitze

a) Gültig für die Gütestufen 3 - 5

- Verstellbarkeit aller gangseitigen Sitze zum Mittelgang hin muss gegeben sein,
- bei 3-er Bestuhlung kann auf die Verstellbarkeit verzichtet werden.

b) Gültig für die Gütestufen 4 - 5

- nur vier Sitze im Fond (Sitzplatzbreite mindestens 450 mm)

4. Armlehnen

Komplett gültig für die Gütestufen 3 - 5

Armlehnen gang- und wandseitig **oder**

Armlehnen gangseitig und Armauflagen wandseitig

5. Fußstützen/Beinauflagen

Gültig für die Gütestufe 4

Verstellbare Fußstützen sind an jedem Fahrgastsitz vorhanden;

Gültig für die Gütestufe 5

Beinauflagen und/oder in Höhe und Tiefe verstellbare Fußstützen sind an jedem Fahrgastsitz vorhanden;

Bei Sitzen, die keinen unmittelbaren Sitz vor sich haben, kann auf eine Fußstütze verzichtet werden.

Bei Vis-à-vis-Sitzen sind keine Fußstützen, Beinauflagen erforderlich.

6. Leselampe

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Pro Fahrgast-Sitz einzeln schaltbar. Auf der Höhe des Fahrgasttisches ist eine Helligkeit von mind. ZO LUX auf einer DIN A5-Fläche sicherzustellen.

Grundprüfung bei den Buserstellern.

Die Änderungen gelten verpflichtend ab dem 01.01.2017.

7. Fahrgasttisch

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Grundprüfung

- Fläche mind. 0,30 m x 0,18 m über die Mitte gemessen, (ausgenommen Fahrgasttische an Behindertenplätzen)
- umlaufender Rand oder Rille als Überlaufschutz,
- rutschfester Belag,
- Neigung unter 120 N flächige Belastung max. 5° aus der Waagerechten.

Höhe der Fahrgasttische hinter einer festen Trennwand vom Sitzkissen aus gemessen max. 0,30 m (+ 0,03 m Toleranz)

Gültig nur für die Gütestufe 5

Tischstellung waagrecht (+/- 5° Toleranz) und unabhängig von der Rückenlehnenneigung des davor liegenden Sitzes. Von dieser Anforderung kann abgewichen werden, wenn im unteren Bereich von Doppeldeckerbussen ein Bistrobereich mit mindestens 4 Tischen eingerichtet ist und die Sitzplätze im Unterdeck (im Bistrobereich) nicht verkauft werden.

Güte- und Prüfbestimmungen

8. Gepäckablage

Grundprüfung

- über den Sitzen,
- geschlossener Boden,
- Mindesthöhe 0,15 m,
- Volumenermittlung der Gepäckablage.

Gültig für die Gütestufen 2 - 4

- Stauraum je Fahrgastplatz mind. 15 Liter

Gültig für die Gütestufe 5

- Stauraum je Fahrgastplatz mind. 20 Liter

Bei Doppelstockbussen können für das Unterdeck diese Raummaße an anderer Stelle deutlich gekennzeichnet im Innenraum zur Verfügung gestellt werden.

9. Sonnenschutz

Gültig für die Gütestufen 2 - 5

a) für Seitenscheibe

Einstellbare Rollos oder Vorhänge oder getönte Scheiben. Die Lichtdurchlässigkeit (TL) der Seitenscheiben darf max. 40 % betragen. Die Seitenscheiben müssen in Isolierglas ausgeführt sein. Schals alleine gelten nicht als Sonnenschutz.

b) Windschutzscheibe

Energieabsorbierende Windschutzscheibe

Die Energiedurchlässigkeit (DSHT) der Windschutzscheibe darf im Schnitt maximal 45 % betragen. Im langwelligen Bereich muss die Energiedurchlässigkeit bis auf 2 % bei 2000 nm abnehmen.

Grundprüfung bei den Busherstellern.

Die Änderungen gelten verpflichtend ab dem 01.01.2017.

10. Kühlschrank

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Grundprüfung

- Volumenermittlung
- Kühlleistung im eingebauten Zustand:

Abkühlzeit entsprechend nachfolgenden Bedingungen auf 12° C max. 4 Stunden 40 Minuten

Randbedingungen für die Messung der Kühlleistung beim Kühlschrank:

- Umgebungstemperatur 25 °C,
- Luftfeuchtigkeit im Bereich 40 - 60 % rel. Feuchte,
- Flaschentemperatur 25 °C; Kühlschrank muss mit Wasser gefüllten 0,33 l Flaschen bestückt sein, Temperaturmessstelle in einer Flasche,
- Messpunkte in Kühlschrankmitte bis Abkühlung auf 12 °C,
- Versorgungsspannung 28 V DC,
- Aufstellung entsprechend den Verhältnissen im jeweiligen Omnibus,
- Regler ist auf niedrigste Temperatur einzustellen,
- während der Messung ist der Kühlschrank geschlossen zu halten.

Erforderlicher Kühlschrankinhalt je Fahrgastplatz 0,66 Liter.

Mindestens eine Segmentierung muss vorhanden sein.

Innenbeleuchtung

11. Abfallbeseitigung

a) **Gültig für die Gütestufen 1 - 5**

Entweder gut zugängliche/r Abfallbehälter im Fahrgastraum angebracht, Volumen mind. 25 Liter

oder Abfallbehälter am Doppelsitz angebracht, Volumen jeweils mind. 1,5 Liter.

b) **Gültig für die Gütestufen 3 - 5**

Zentrale Abfallbeseitigung mit Auffangbehälter im Kofferraum; Volumen mind. 80 Liter.

Im Doppelstockbus ist der Auffangbehälter im Fahrgastraum zugelassen.

12. Leselampe für Reiseleitung

Gültig für die Gütestufen 4 - 5

Verstellbare Leuchte im Bereich der Reiseleitung, welche eine Fläche in DIN A5 Größe im Bereich des Cockpit (Reiseleiter) vor dem Reisebegleiter mit mindesten ZO LUX beleuchtet.

Grundprüfung bei den Busherstellern.

Die Änderungen gelten verpflichtend ab dem 01.01.2017.

13. Ablagefläche für Reiseleitung

Gültig für die Gütestufen 4 - 5

Ablagefläche im Bereich des Cockpit (Reiseleiter) mit mind. einer Einzelfläche in DIN A4 Größe.

Die Änderungen gelten verpflichtend ab dem 01.01.2017.

Güte- und Prüfbestimmungen

14. Stauraum für Reiseleitung

Gültig für die Gütestufe 5

Stauräume im Bereich der Reiseleitung, welche in Summe mindestens ein Volumen von 20 Litern haben müssen und darunter mindestens ein Einzelvolumen, in welchem ein DIN A4 Aktenordner schmal 5 cm Rückenstärke untergebracht werden kann.

Die Änderungen gelten verpflichtend ab dem 01.01.2017.

15. Mikrofone für Fahrer und Reiseleitung

a) Mikrofon ohne Vorrangschaltung **für die Gütestufen 1 - 2**

b) Mikrofon mit Vorrangschaltung **für die Gütestufen 3 - 5**

Fahremikrofon am Fahrerarbeitsplatz integriert.

Der Fahrer muss in der Lage sein, Passagierdurchsagen während der Fahrt durchzuführen, ohne seine primären Fahraufgaben zu beeinträchtigen.

Die Änderungen gelten verpflichtend ab dem 01.01.2017.

16. Audio- und Videoanlage

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Mit mindestens 1 Lautsprecher für 4 Sitze oder alternative Systeme (z.B. dachintegriertes Soundsystem).

Gültig für die Gütestufen 4 - 5

Mit mindestens 2 Bildschirmen 17 Zoll (Ausnahme: Monitore im Sitz)

Bildschirme von allen Fahrgastplätzen aus einsehbar (Ausnahme: Bsp. Bistrobereich)

Die Änderungen bzgl. Videoanlage gelten verpflichtend ab dem 01.01.2017. Im Doppelstockbus können kleine Monitore im Mittelgang für Fahrgäste in der ersten Reihe eine Lösung sein.

17. Steckdosen 230 Volt und/oder USB-Anschluss (max. 10 W/2,0 A)

Gültig für die Gütestufe 5

Pro Standarddoppelsitzreihe eine Steckdose unterhalb des Brüstungsbereichs mit einer verfügbaren Gesamtleistung pro Fahrzeug von 1.500 Watt

und/oder

eine USB-Anschlussbuchse je Doppelsitz mit Ladefunktion (max. 10 W / 2,0 A) für Klein-elektrogeräte. Die USB-Anschlussbuchse soll in einer Konsole zwischen dem Doppelsitz, in die Seitenwand oder in die Rückenlehne des Vordersitzes integriert sein.

Die Änderungen gelten verpflichtend ab dem 01.07.2016

18. Nachtbeleuchtung

Gültig für die Gütestufen 1 - 5

a) Nachtbeleuchtung Interieur

Zur Sicherstellung einer Minimalbeleuchtung bei Dunkelheit muss eine geeignete Beleuchtungsinstallation z.B. im Decken-, Laufgang- oder Einstiegsbereich vorgesehen sein.

Gültig für die Gütestufe 5

b) Beleuchtung im Vorfeld des Einstiegsbereich

Zur Sicherstellung einer Minimalbeleuchtung bei Dunkelheit muss eine geeignete Beleuchtungsinstallation im Einstiegsbereich Tür 1 und 2 auf 1 m² Fläche vor dem Fahrzeug vorgesehen sein.

Die Änderungen für b) gelten verpflichtend ab dem 01.01.2017.

19. Klimatisierung des Fahrzeuges

a) Heizung

Grundprüfung

Gültig für die Gütestufen 1 - 2

Gleichmäßige Fahrgastraumaufheizung von -20° C Außentemperatur auf +20° C Fahrgastraumtemperatur innerhalb von 90 Minuten. Bei -20° C Außentemperatur muß bei 5-fachem Luftwechsel pro Stunde eine Fahrgastraumtemperatur von +20°C gehalten werden.

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Gleichmäßige Fahrgastraumaufheizung von -20 °C Außentemperatur auf +20° C Fahrgastraumtemperatur innerhalb von 90 Minuten mit automatischer Regelung. Der Temperaturunterschied im Fahrgastraum vorne/mitte/hinten darf während der Fahrt nicht mehr als +/- 2° C betragen. Bei -20° C Außentemperatur muß bei 15-fachem Luftwechsel pro Stunde eine Fahrgastraumtemperatur von +20° C gehalten werden.

b) Air-Condition

Erforderlich in den Gütestufen 3 - 5

Grundprüfung

- Klimaanlage mit Frischluftanteil,
- gleichmäßige Fahrgastraumabkühlung auf +25° C bei einer Außentemperatur von +32° C innerhalb von 60 Minuten,
- automatische Regelung,
- bei +32° C Außentemperatur und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 70 % muss bei 15-fachem Luftwechsel eine Fahrgastraumtemperatur von +25° C während der Fahrt gehalten werden,

Güte- und Prüfbestimmungen

- der Temperaturunterschied im Fahrgastraum vorne/mitte/hinten darf während der Fahrt nicht mehr als $\pm 2^{\circ}$ C betragen. Randbedingungen: Fahrzeug voll besetzt, 120 W / Fahrgast, Geschwindigkeit 80 km/h.

Filter für Frischluft und Umluft nach VDI 6032

Gültig für die Gütestufen 3 - 5

Frischluftzufuhr durch Raumlüftung mit mind. 75-fachem Luftdurchsatz pro Stunde, bei stehendem Bus durch Gebläse.

Grundprüfung bei den Busherstellern.

Die Änderungen bezgl. Filter gelten verpflichtend ab dem 01.01.2017.

20. Toilette

Erforderlich in den Gütestufen 3 - 4

Grundprüfung

- Fassungsvermögen von Wasser- und Abwasserbehälter für mind. 2 Spülungen und Händewaschen pro Sitzplatz,
- einwandfreie Funktion der Spülung und des Waschbeckenablaufs auch im Winter bis mind. -12° C während des Fahrbetriebes.

Stehhöhe in der Toilette mindestens 1,70 m

Lichte Breite der Tür mind. 0,45 m, im unteren Türbereich kann dieses Maß unterschritten werden, jedoch nur bis zu einer Höhe von 0,50 m ab Türunterkante

Stehfläche und waagerechte Querschnittsfläche in 1,70 m Höhe jeweils mind. 0,45 m x 0,50 m

Lüftung durch Fenster- oder Luftschtach und/oder Gebläse ins Freie

Des Weiteren müssen vorhanden sein:

- Handwaschbecken mit 3/4 Zoll Wasserablauf,
- beleuchteter Spiegel,
- Papierspender oder elektrischer Händetrockner,
- Seifenspender,
- Halterung für Toilettenpapier,
- fest verankerter Abfallbehälter.

Erforderlich in den Gütestufen 3 - 5

Das Maß zwischen der Deckenhöhe im Inneren der Toilettenkabine und dem Türdurchgang im lichten Maß darf nicht größer als 75 mm sein.

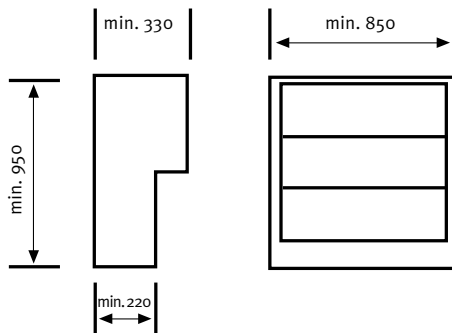
Erforderlich in Gütestufe 5

- Stehfläche und waagerechte Querschnittsfläche in 1,80 m Höhe jeweils mind. 0,45 m x 0,50 m
- Stehhöhe in der Toilette mindestens 1,80 m
(bei Doppelstockbussen gelten die Maße für Gütestufe 3 - 4).

Die Änderungen bzgl. Stehhöhe gelten verpflichtend ab dem 01.01.2017.

21. Bordverpflegung

Für die Bordverpflegung muss ein Funktionsvolumen mit folgenden Mindestabmaßen (in mm) vorhanden sein: min. 330



Mindestvolumen des
Korpus: 210 Liter

Erforderlich in den Gütestufen 3 - 5

Es müssen vorhanden sein:

Grundprüfung

- Kaffeemaschine oder Heißwasserbereiter oder Heißgetränkeautomat,
- eine Arbeitsfläche mit mind. 0,08 m² und separater Beleuchtung,
- Vorratsbehälter für mind. 35 Liter Frischwasser,
- gesondert ausgewiesener und verschließbarer Stauraum mit Gesamtvolumen von mind. 125 Liter in der Nähe der Bordverpflegung.

Die Änderungen gelten verpflichtend ab dem 01.01.2017.

2.2.2 Zusatzausstattungen

1. 2+1 Bestuhlung

Nur drei Sitze pro Sitzreihe.

Die 2+1 Bestuhlung kann mit folgender Plakette gekennzeichnet werden.



2. Service-Rufanlage

Von jedem Sitzplatz erreichbar.

3. WLAN

Mobiler WLAN Hotspot (öffentlicher drahtloser Internetzugriff) im Reisebus.

4. Elektronische Anbindung

Multimediageräte müssen über eine aktuelle Multimediastchnittstelle verfügen, z.B. VGA- (mit einem Cinch-Anschluss bzw. Klinkestecker-Eingang) oder HDMI-Schnittstelle.

5. Bordküche

Grundprüfung

- Kaffeemaschine muss vorhanden sein,
- Bestimmungen wie bei der Bordverpflegung.

Grundprüfung

Kühlschrank/Kühlschränke mit insgesamt 160 Liter Volumen

- Bestimmungen wie bei 2.2.1 Ziffer 10

Stehhöhe mindestens 1,75 m

Vorratsbehälter für mind. 60 Liter Frischwasser

Abwasserbehälter für mind. 20 Liter Abwasser

Spülbecken mit verschließbarem Wasserablauf 3/4 Zoll;

Größe mind. 0,20 m x 0,30 m; Tiefe mind. 0,10 m

Wasserhahn: Höhe des Wasserauslaufes über dem Spülbecken mind. 0,20 m

Arbeitsfläche auf einer Ebene mind. 0,20 m²

Gesondert ausgewiesene und verschleißbare Stauräume mit mind. 250 Liter Volumen für Geschirr und Verpflegung in der Nähe der Bordküche

Heißwasserbereiter mit mind. 5 Liter Inhalt oder Durchlauferhitzer mit einer Kapazität von > 0,5 l/min. und einer angegebenen Heizleistung von 1.500 W (mehrstufig)

Integrierter Abfallbehälter mit mind. 20 Liter Fassungsvermögen

Zubereitungsmöglichkeit für warme Speisen (Würstchensieder ist nicht ausreichend)

Funktionsmöglichkeit der Küche bis mind. -12° C Außentemperatur im Fahrbetrieb

3 Prüfbestimmungen

3.1 Die Anforderungen gemäß den Gütebestimmungen für die einzelnen Gütestufen der Busse werden von der Prüfstelle bei der Erstprüfung und den Wiederholungsprüfungen anhand der Formulare (Prüfberichte) der Gütegemeinschaft überprüft. Für die einzelnen Gütestufen sind alle festgelegten Anforderungen zu erfüllen, auch diejenigen der etwa erforderlichen Zusatzausstattungen. In den Prüfberichten werden die Ergebnisse festgehalten. Ein Exemplar erhält die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft, eines der Antragsteller. Die Prüfberichte werden in der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft aufbewahrt.

3.2 Soweit in den Gütebestimmungen für Ausrüstungsgegenstände des Busses eine Grundprüfung vorgesehen ist, wird der Nachweis, dass die in diesem Zusammenhang aufgestellten Anforderungen erfüllt sind, durch eine Genehmigung geführt, die die Gütegemeinschaft dem Hersteller bzw. Vertreiber des betreffenden Ausrüstungsgegenstandes aufgrund einer entsprechenden Grundprüfung erteilt hat. Bei der Erstprüfung und den Wiederholungsprüfungen wird die Genehmigung zugrunde gelegt, sofern die Gütegemeinschaft sie nicht widerrufen hat. Die Prüfstelle überprüft die Funktionsfähigkeit des Ausrüstungsgegenstandes sowie alle außerhalb des Gegenstandes der Grundprüfung bestehenden Anforderungen.

4 Überwachung

Die Überwachung unterteilt sich in

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung.

4.1 Erstprüfung

4.1.1 Die Erstprüfung bezieht sich auf den Bus, für den der Antrag auf Verleihung des RAL Gütezeichens Buskomfort gestellt wurde.

Güte- und Prüfbestimmungen

4.1.2 Die Gütegemeinschaft kann mit der Erstprüfung und den Wiederholungsprüfungen gemäß Abschnitt 4.3 die Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (TÜV), die DEKRA e.V. oder andere vereidigte Sachverständige bzw. staatlich anerkannte Prüfstellen betrauen. Der Antragsteller führt den Bus, für den er das Gütezeichen beantragt hat, einer zugelassenen Prüfstelle vor. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

4.1.3 Wird die Verleihung des Gütezeichens für einen Bus, den der Antragsteller von dessen Hersteller bzw. einem Vertragshändler oder Importeur des Herstellers erworben hat, spätestens binnen eines Monats nach Auslieferung beantragt, kann die Erstprüfung auch durch einen Mitarbeiter des Veräußerers erfolgen, sofern dieser die entsprechende Schulung der Gütegemeinschaft absolviert hat und von der Gütegemeinschaft zugelassen ist und sich der Mitarbeiter gegenüber der Gütegemeinschaft verpflichtet hat, bei der Erstprüfung die Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten.

4.2 Eigenüberwachung

4.2.1 Der Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass der gütegekennzeichnete Bus die Voraussetzungen der angegebenen Gütestufe stets erfüllt.

4.2.2 Die dafür nötigen technischen Einrichtungen müssen während der Dauer der Kennzeichnung mit dem Gütezeichen stets vorhanden und funktionsfähig sein. Fällt eine Einrichtung aus, so ist sie unverzüglich zu ersetzen oder instand zu setzen.

4.2.3 Der Zeichenbenutzer hat laufend für einen guten Pflegezustand des gütegekennzeichneten Busses zu sorgen.

4.2.4 Die Selbstverantwortung der Gütezeichenbenutzer schließt eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten für den Zustand des gütegekennzeichneten Busses aus.

4.3 Fremdüberwachung

4.3.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie die Güte- und Prüfbestimmungen einhalten. Sie kann die dafür nötigen Prüfungen den in Abschnitt 4.1.2 genannten Organisationen übertragen.

4.3.2 Der Zeichenbenutzer hat auf Verlangen der Gütegemeinschaft den gütegekennzeichneten Bus einer zugelassenen Prüfstelle vorzuführen. Die Gütegemeinschaft kann dafür Fristen setzen.

4.3.3 Anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Hauptuntersuchung ist der gütegekennzeichnete Bus von einer zugelassenen Prüfstelle auf Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu untersuchen.

4.3.4 Bei fabrikneuen Bussen, für die das Gütezeichen seit der Erstzulassung berechtigt geführt wird, tritt an die Stelle der ersten bis zur vierten Wiederholungsprüfung durch eine zugelassene Prüfstelle nach Abschnitt 4.3.3 eine Eigenüberwachung durch den Gütezeichenbenutzer. Dieser hat den gütegekennzeichneten Bus jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres durch einen fachlich geeigneten Mitarbeiter auf Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen untersuchen zu lassen oder selbst zu untersuchen. In jedem Kalenderjahr sind jedoch 20 % derjenigen gütege-

kennzeichneten Busse, auf die die vorstehende Regelung Anwendung findet, gemäß Abschnitt 4.3.3 von einer zugelassenen Prüfstelle zu untersuchen. Diese Busse werden bis Ende Januar des betreffenden Kalenderjahres von der Gütegemeinschaft bestimmt und die Halter schriftlich informiert. Für diese Busse entfällt in dem betreffenden Kalenderjahr die vierteljährliche Eigenprüfung gemäß Satz 2 dieses Abschnittes. Nach Ablauf des fünften Jahres nach der Erstzulassung sind die jährlichen Wiederholungsprüfungen gemäß Abschnitt 4.3.3 durchzuführen.

4.3.5 Die Gütegemeinschaft, vertreten durch den Geschäftsführer oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle, durch Vertreter der in Abschnitt 4.1.2 genannten Organisationen und/oder durch sonstige Beauftragte, hat das Recht, den gütegekennzeichneten Bus während der normalen Geschäftszeit beim Gütezeichenbenutzer jederzeit angemeldet oder unangemeldet zu besichtigen. Der Bus ist dafür bereitzustellen.

4.3.6 Die Kosten der jährlichen Prüfung nach Abschnitt 4.3.3 trägt der Gütezeichenbenutzer. Für die Prüfungen nach Abschnitt 4.3.2 und 4.3.5 gilt das gleiche, wenn sich Beanstandungen ergeben.

4.3.7 Fällt eine Prüfung negativ aus, so kann der Geschäftsführer der Gütegemeinschaft eine erneute Prüfung anordnen oder vornehmen lassen. Auch der Gütezeichenbenutzer kann eine erneute Prüfung veranlassen, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gütezeichens. Die Kosten von erneuten Prüfungen trägt der Zeichenbenutzer.

Fällt auch die erneute Prüfung negativ aus, so kann der Güteausschuss Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 4 der Durchführungsbestimmungen ergreifen; im Übrigen gilt Abschnitt 3.9 der Durchführungsbestimmungen.

5 Kennzeichnung

5.1 Busse, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, müssen mit dem nachfolgend abgebildeten RAL-Gütezeichen gekennzeichnet werden, sobald dem Unternehmen für diesen Bus das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist.



Neu ab 03.04.2014



Neu ab 17.01.2017



5.2 Zum „RAL Gütezeichen Buskomfort“ gehört der folgende Zusatz:

Sterne, die die Gütestufe kennzeichnen,

Das Gütezeichen und der genannte Zusatz bilden eine untrennbare Einheit. Im Folgenden ist mit „Gütezeichen“ stets die Einheit von Gütezeichen und Zusatz gemeint.

5.3 Der Güteausschuss kann beschließen, dass einige Angaben auf anderen Kennzeichnungsmitteln als den von der Gütegemeinschaft ausgegebenen Gütezeichenplaketten, wie z.B. Heckscheibenfolien oder Designer-Gütezeichen, nicht oder zusätzlich angebracht werden müssen.

5.4 Die Verleihung und Führung des RAL Gütezeichen Buskomfort erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.

6 Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden nach einer angemessenen Bekanntmachungsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Buskomfort

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Buskomfort. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiter entwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft verleiht jedem Unternehmen,

- a) das gewerbsmäßig Personen mit Bussen befördert, sei es im Gelegenheits- oder Linienverkehr, oder
- b) das Busse oder Busaufbauten herstellt,

auf Antrag das Recht, das Gütezeichen für einen oder mehrere Busse zu führen, deren Halter das Unternehmen ist.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu richten und gilt für alle Busse, deren Prüfberichte der Antragsteller bei der Gütegemeinschaft einreicht. Außerdem muss der Gütegemeinschaft ein rechtsverbindlich unterzeichneter Antrags- und Verpflichtungsschein des Antragstellers vorliegen.

2.3 Der Antrag und die Voraussetzungen der Zeichenverleihung werden vom Geschäftsführer der Gütegemeinschaft geprüft. Für die Erstprüfung des Busses gilt Abschnitt 4.1 der Güte- und Prüfbestimmungen.

2.4 Fällt die Erstprüfung positiv aus, so wird dem Antragsteller das Gütezeichen verliehen. Über die Verleihung entscheidet der Geschäftsführer, der die Verleihung anschließend beurkundet. Fällt die Erstprüfung negativ aus, so stellt der Geschäftsführer der Gütegemeinschaft den Antrag zurück, damit die Erstprüfung auf Wunsch des Antragstellers wiederholt werden kann. Der Geschäftsführer muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

2.5 Für die Verleihung und die jährliche Verlängerung des Gütezeichens ist die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gebühr zu entrichten.

2.6 Die Gütezeichenbenutzer müssen jährlich die Verlängerung des Gütezeichens beantragen. Abschnitt 2.2 gilt sinngemäß.

2.7 Beim Kauf fabrikneuer Busse können Hersteller, die den Antrags- und Verpflichtungsschein unterzeichnet haben, den verkauften Bus vorläufig mit dem in Frage kommenden Gütezeichen versehen, nachdem dessen Erstprüfung positiv ausgefallen ist. Der Hersteller oder die Prüfstelle schicken unverzüglich ein Exemplar des Prüfberichts an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft. Erfüllt der Erwerber des Busses die Voraussetzungen für die Verleihung des Gütezeichens nicht, so hat er alle Kennzeichnungsmittel mit dem Gütezeichen und den Sternen unverzüglich von dem Bus zu entfernen. Abschnitt 3.7 gilt entsprechend.

3 Benutzung

3.1 Das Gütezeichen darf nur mit den Zusätzen gemäß Abschnitt 5.2 der Güte- und Prüfbestimmungen verwendet werden, die in der Verleihungsurkunde genannt sind. Eine alleinige Benutzung des Gütezeichens ist unzulässig.

Die Kennzeichnungsmittel müssen zusätzlich die von der Gütegemeinschaft vorgeschriebenen Angaben gemäß Abschnitt 5.3 der Güte- und Prüfbestimmungen enthalten. Soweit auf den Kennzeichnungsmitteln die Gültigkeitsdauer anzugeben ist, muss jährlich nach der Verlängerung des Gütezeichens das von der Gütegemeinschaft ausgegebene Kennzeichnungsmittel mit der neuen Gültigkeitsdauer angebracht werden.

3.2 Das Gütezeichen darf nur für den Bus verwendet werden, für den es verliehen ist, und nur solange er die gültigen Voraussetzungen der jeweiligen Gütestufe erfüllt.

3.3 Das Gütezeichen ist mit den in Abschnitt 3.4 genannten Kennzeichnungsmitteln in der vorgeschriebenen Weise an den Bus anzubringen, für den es verliehen ist. Wird das Gütezeichen nicht angebracht oder ist die Gültigkeitsdauer abgelaufen, ohne dass das Gütezeichen verlängert worden ist, so erlischt das Recht zur Benutzung des Gütezeichens ohne weiteres.

3.4 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel mit dem Gütezeichen herstellen zu lassen (Plaketten, Transparentfolien, Abziehfolien, Schilder, Metallprägungen, Druckstöcke, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.), an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen bzw. an Bussen anbringen zu lassen. Die Benutzer dürfen nur Kennzeichnungsmittel verwenden, die von der Gütegemeinschaft oder von Herstellern bezogen wurden, die die Gütegemeinschaft zur Herstellung von Kennzeichnungsmitteln mit dem Gütezeichen ermächtigt hat. Änderungen oder eigene Zusätze des Zeichenbenutzers auf den Kennzeichnungsmitteln sind unzulässig. Der Güteausschuss kann das Design der Kennzeichnungsmittel oder sonstiger Nachweise über die Verleihung des Gütezeichens näher regeln, insbesondere deren Gestaltung, Größe und/oder Farbe, die Art der Anbringung an den Bussen sowie die Verwendung der Angaben gemäß Abschnitt 5.3 der Güte- und Prüfbestimmungen auf den unterschiedlichen Kennzeichnungsmitteln bzw. Nachweisen.

3.5 Der Güteausschuss kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und/oder Gemeinschaftswerbung sowie für Hinweise auf die Komfort-Gütestufe Vorschriften erlassen, insbesondere um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren, Zeichenmissbrauch zu verhüten oder die Information des Verbrauchers zu verbessern. Entsprechendes gilt für Hinweise in der Werbung dritter Personen, wie z.B. Reiseveranstalter. Die Zeichenbenutzer haben bei diesen Personen auf die Einhaltung der Vorschriften hinzuwirken.

3.6 Der Güteausschuss kann beschließen, das Gütezeichen für verschiedene Bustypen oder verschiedene Einsatzgebiete von Bussen in verschiedener Form anzuwenden.

3.7 Ist das Recht zur Verwendung des Gütezeichens erloschen, insbesondere wenn der gütegekennzeichnete Bus die Voraussetzungen der angegebenen Gütestufe nicht oder nicht mehr erfüllt oder in den Fällen der Abschnitte 2.7, 3.2, 3.3, 3.8 oder 3.9, so sind alle Kennzeichnungsmittel mit dem Gütezeichen und den Sternen unverzüglich von dem Bus zu entfernen; die Entfernung kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Gütegemeinschaft die Kosten dafür trägt oder Lackschäden ersetzt. Die genannten Kennzeichnungsmittel sind zusam-

men mit der Verleihungsurkunde unverzüglich und vollständig an die Gütegemeinschaft zurückzuschicken. Für den Bus dürfen das Gütezeichen, die Sterne oder Hinweise darauf nicht mehr verwendet werden.

3.8 Veräußert der Zeichenbenutzer den gütegekennzeichneten Bus an einen Dritten oder geht sonst die Haltereigenschaft auf einen anderen über, so hat er die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die Verleihungsurkunde zurückzugeben. Die Kennzeichnungsmittel mit dem Gütezeichen und den Sternen dürfen bei der Übergabe des veräußerten Busses nur dann auf diesem verbleiben, wenn der neue Halter dem bisherigen Zeichenbenutzer nachgewiesen hat, dass der von ihm unterzeichnete Antrags- und Verpflichtungsschein bei der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft vorliegt. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der bisherige Zeichenbenutzer verpflichtet, alle Kennzeichnungsmittel vor der Übergabe des Busses von diesem zu entfernen. Abschnitt 3.7 gilt entsprechend.

Veräußert ein Hersteller einen bisher als Vorführbus genutzten gütegekennzeichneten Bus, so kann er die Kennzeichnungsmittel mit den Gütezeichen bei der Übergabe des Busses auf diesem belassen, muss jedoch der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft unverzüglich den Erwerber schriftlich mitteilen.

Ist dem Erwerber des Busses die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens für den betreffenden Bus mit der angegebenen Gütestufe von der Gütegemeinschaft nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Übergang der Haltereigenschaft gemäß Abschnitt 2 neu verliehen worden, so hat er alle Kennzeichnungsmittel von diesem zu entfernen. Abschnitt 3.7 gilt entsprechend.

3.9 Das Recht zur Benutzung des Gütezeichens erlischt ohne weiteres, wenn der Bus eine vorgeschriebene Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht besteht oder nicht fristgerecht durchgeführt wird.

4 Ahndung von Verstößen

4.1 Bei Verstößen gegen die Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen oder diese Durchführungsbestimmungen kann der Güteausschuss

- a) eine Belehrung oder Verwarnung aussprechen;
- b) eine Vermehrung der Überwachungsprüfungen für einen bestimmten Zeitraum anordnen;
- c) eine an die Gütegemeinschaft zu zahlende Buße verhängen, deren Höhe je nach Verschulden bis zu € 255,65 beträgt;
- d) das Gütezeichen befristet oder dauernd entziehen.

4.2 Mehrere Ahndungsmittel können nebeneinander verhängt werden. Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören. Für die Äußerung kann eine Frist gesetzt werden.

4.3 In dringenden Fällen kann der Obmann des Güteausschusses das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist vom Vorstand der Gütegemeinschaft innerhalb von 14 Tagen zu bestätigen.

Durchführungsbestimmungen

4.4 Zeichenbenutzer, denen das Gütezeichen entzogen wurde, können es frühestens nach drei Monaten wieder erhalten. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Güteausschuss kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

4.5 Der Geschäftsführer der Gütegemeinschaft kann das Gütezeichen befristet oder dauernd entziehen, wenn der Zeichenbenutzer die Verleihungsgebühr gemäß Abschnitt 2.5 trotz schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft nicht pünktlich bezahlt hat.

4.6 Gegen Ahndungsbescheide kann der betroffene Zeichenbenutzer binnen vier Wochen, nachdem ihm der Bescheid zugegangen ist, beim Vorstand der Gütegemeinschaft Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem ihm der Bescheid zugegangen ist, die ordentlichen Gerichte oder das Schiedsgericht anrufen. § 12 der Satzung der Gütegemeinschaft gilt entsprechend. Die Anrufung des Schiedsgerichts oder eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

5 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Antrags- und Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., anerkannt.

Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden nach einer angemessenen Frist vom Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.



Gütegemeinschaft
Buskomfort e.V.

Postfach 23 50
71013 Böblingen
Dornierstraße 3
71034 Böblingen

Telefon (07031) 623-169
Telefax (07031) 623-177
E-Mail: info@buskomfort.de
Internet: www.buskomfort.de

Antrags- und Verpflichtungsschein

Wir beantragen die Verleihung des Rechts zur Führung des **RAL Gütezeichens Buskomfort** für alle Busse, deren Prüfberichte wir bei der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. (gbk) einreichen.

Wir bestätigen, dass wir:

- a) die Satzung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.
- b) die Gütezeichensatzung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.
- c) die Durchführungsbestimmungen für das **RAL Gütezeichen Buskomfort**
- d) die Güte- und Prüfbestimmungen Buskomfort
- e) die derzeit gültige, beiliegende Gebührenordnung

zur Kenntnis genommen haben und ohne Vorbehalte für uns als verbindlich anerkennen. Dies gilt hinsichtlich aller unserer Busse, die wir derzeit mit dem **RAL Gütezeichen Buskomfort** haben kennzeichnen lassen und die in Zukunft gekennzeichnet werden.

Abweichende Erklärungen des Herstellers oder Verkäufers eines Busses sind gegenüber der gbk - Gütegemeinschaft e.V. rechtlich nicht verbindlich.

Mitgliedschaft

- Wir beantragen hiermit bei der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. die Aufnahme als Mitglied. Wir bestätigen, dass wir die Satzung und die Beitragordnung der gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. zur Kenntnis genommen haben und ohne Vorbehalte für uns als verbindlich anerkennen.

rechtsverbindlicher Firmenname:

Hauptsitz: Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Telefon / Fax:

Email:

Internet:

Geschäftsführer/in / Inhaber/in:

Telefon / Fax:

Email:

URKUNDE

Nummer 1455

Die gbk - Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. verleiht dem Unternehmen

Mustermann-Reisen
Busunternehmen
Bushofstraße 1
D-70000 Musterhausen

aufgrund der Güte- und Prüfbestimmungen für Buskomfort und nach Prüfung der Voraussetzungen das vom RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., anerkannte und markenrechtlich geschützte RAL Gütezeichen Buskomfort



für den Bus

Hersteller	Sonstige	Typ	REISEBUS
Fahrzeugidentitäts-Nr.	W00303030303030	pol. Kennzeichen	G-BK 2017
Fahrgastplätze	44	Erstzulassung	17.01.2017

mit folgenden Angaben:

Gütestufe

4 Sterne



Mit der Verleihung des RAL Gütezeichens Buskomfort ist die Pflicht verbunden, für die Einhaltung der vorgeschriebenen Gütebestimmungen zu sorgen.

Böblingen, den 24.02.2017

Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. F. ...', is written over the title 'Geschäftsführer'.



Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	30
§ 2	Zweck und Aufgabe	30
§ 3	Mitgliedschaft	31
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	31
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	32
§ 6	Organe des Vereins	33
§ 7	Mitgliederversammlung	33
§ 8	Vorstand	35
§ 9	Güteausschuss	35
§ 10	Geschäftsführer	36
§ 11	Beiträge, Aufnahmegebühr	37
§ 12	Schiedsgericht	37
§ 13	Schlussbestimmungen	38

Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in der jeweils gültigen Fassung mit dem Namen „gbk Gütegemeinschaft Buskomfort“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 1.2** Sitz und Erfüllungsort für alle Ansprüche aufgrund dieser Satzung ist Böblingen.
- 1.3** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 2.1** Der Verein hat den Zweck, die Güte der Ausstattung von Bussen und damit die Güte der Personenbeförderung in Bussen zu sichern sowie Busse, deren Komfort den Güte- und Prüfbestimmungen entspricht, mit dem „RAL Gütezeichen Buskomfort“ zu kennzeichnen.
- 2.2** Zur Erreichung dieser Zwecke hat der Verein die Aufgabe,
- Gütezeichensatzungen nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen zu schaffen;
 - zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen beachten;
 - Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, dass sie die Güte der gekennzeichneten Busse aufrecht erhalten;
 - das Gütezeichen bei den interessierten Verkehrskreisen bekannt zu machen.
- 2.3** Der Verein hat weiter den Zweck, Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftswerbung für Busse und die Personenbeförderung in Bussen zu betreiben, auch durch Schaffung weiterer Kollektivmarken, die keine Gütezeichen sind. Diese Kollektivmarken werden in das Markenregister eingetragen und stehen sowohl dem Verein, seinen Mitgliedern sowie autorisierten Dritten zur Verfügung. § 2.2 a), b) und d) gelten sinngemäß. Die Einzelwerbung der Mitglieder wird dadurch nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.
- 2.4** Der Verein fördert die gewerblichen Interessen des Busgewerbes, wobei Fördermaßnahmen nicht nur Mitgliedern, sondern auch Nichtmitgliedern zu Gute kommen können. Er kann gegen unlautere Werbung vorgehen, insbesondere wenn sie die Güte oder den Komfort von Bussen, bzw. die Güte, den Komfort und die Sicherheit der Personenbeförderung in Bussen betrifft.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

- a) Jedes Unternehmen, das gewerbsmäßig Personen mit Bussen befördert, sei es im Gelegenheits- oder Linienverkehr.
- b) Jedes Unternehmen, das Busse oder Busaufbauten herstellt.
- c) Jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.
- d) Jedes Unternehmen, das gewerbsmäßig Reisen, insbesondere Busreisen veranstaltet, auch wenn es die Personenbeförderung nicht in eigenen Bussen durchführt.
- e) Unternehmen, Vereine, Verbände, staatliche Stellen oder Personen, die die Gütesicherung im Busgewerbe fördern wollen, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung und an der Umsetzung der Vereinsziele haben.

3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.3 Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführer. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen vier Wochen, nachdem ihm der Bescheid zugegangen ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem ihm der Bescheid zugegangen ist, das Schiedsgericht oder die ordentlichen Gerichte anrufen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Der Verein steht den Mitgliedern in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitgliedern nach § 3.1 a) und b) kann das „RAL Gütezeichen Buskomfort“ verliehen werden. Das Gütezeichen kann auch Nichtmitgliedern verliehen werden, die die Voraussetzungen des § 3.1 a) und b) erfüllen, sofern sie sich verpflichten, das Gütezeichen nur nach der Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen zu benutzen.

4.2 Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Vereinszweck zu fördern;
- b) binnen sechs Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. § 3.1 a) erworben haben, die Verleihung des „RAL Gütezeichens Buskomfort“ für mindestens einen Bus zu beantragen;
- c) ein verliehenes Gütezeichen nur nach der Gütezeichensatzung, den Güte- und Prüfbestimmungen zu benutzen.

stimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen zu benutzen und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, die die Benutzung des Gütezeichens im Rahmen der genannten Bestimmungen näher regeln;

- d) Beiträge und Verleihungsgebühren pünktlich an den Verein zu zahlen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- d) Liquidation.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- a) es die Voraussetzungen des § 3.1 nicht mehr erfüllt;
- b) ein Mitglied nach § 3.1 a) nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das „RAL Gütezeichen Buskomfort“ für mindestens einen Bus beantragt;
- c) ein Mitglied gemäß § 3.1 a) oder b) während eines ununterbrochenen Zeitraums von zwölf Monaten nicht berechtigt war, das „RAL Gütezeichen Buskomfort“ für mindestens einen Bus zu führen, insbesondere wenn der Antrag auf Verleihung endgültig abgelehnt wurde oder das Recht zur Führung des Gütezeichens aus einem anderen Grund erloschen ist;
- d) das Mitglied ein verliehenes Gütezeichen nicht verwendet;
- e) das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung oder die Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen oder die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs verstoßen hat, insbesondere soweit es die Werbung mit dem Gütezeichen oder mit der Güte, dem Komfort oder der Sicherheit der Personenbeförderung in Bussen betrifft;
- f) das Mitglied Beiträge oder Verleihungsgebühren trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht pünktlich an den Verein gezahlt hat.

Der Vorstand gibt dem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen, nachdem ihm der Beschluss über seinen Ausschluss zugegangen ist, nach Maßgabe des § 12 das Schiedsgericht oder die ordentlichen Gerichte anrufen.

5.4 Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandene Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied werden von dessen Ausscheiden nicht berührt.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Güteausschuss,
- d) der Geschäftsführer.

6.2 Rechte und Pflichten eines Organs dürfen nicht durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die damit verbundenen Geschäfte unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu bewahren.

6.4 Die Mitglieder des Vorstands und des Güteausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Mehraufwendungen. Dazu gehören nicht Zeitverlust und Verdienstaussfall. Die Mitgliederversammlung kann Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der Güteausschuss oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung geschieht durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie gilt mit dem auf die Absendung folgenden fünften Werktag als zugegangen. In der Einladung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Über Anträge für Wahlen oder Anträge, diese Satzung, die Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen zu ändern oder den Verein aufzulösen, kann nicht abgestimmt werden, wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen.

Vereinsatzung

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme kann durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Eine Person kann höchstens zehn Mitglieder vertreten.

7.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

7.6 Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

7.7 Die Mitgliederversammlung

- a) nimmt Berichte des Vorstands entgegen und kann diese verhandeln;
- b) wählt Mitglieder des Vorstands;
- c) berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvorschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr;
- d) setzt die Höhe von Beiträgen fest;
- e) kann die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese dürfen nur zur Erfüllung eines Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, erhoben werden. Diese Umlagen können jährlich bis zum zweifachen des Mitgliedsbeitrags betragen.
- f) beschließt über Satzungsänderungen;
- g) trifft grundsätzliche Entscheidungen über Güte- und Prüfbestimmungen;
- h) entscheidet über die Einführung weiterer Kollektivmarken des Vereins (vgl. Abschnitt 8.6);
- i) beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

7.8 Der Vorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder auf schriftlichem Wege ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung gefasst werden soll. Für die Abgabe der Stimmen setzt der Vorstand eine Frist.

7.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Zusätzlich können bis zu fünf weitere Mitglieder gewählt werden. Zum Vorstand gehört weiter der Obmann des Güteausschusses.

Zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter können nur praktizierende Busunternehmer (Inhaber, Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter von Unternehmen gem. § 3.1 a)) gewählt werden, die Mitglied eines Verbandes sind, der die Voraussetzungen des § 3.1 c) erfüllt.

8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, üben ihre Funktionen noch bis zur Neuwahl aus.

8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Jedes andere Mitglied des Vorstands kann den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Andere Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls im Innenverhältnis gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei gleichzeitiger Verhinderung von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden auszuüben

8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellen die verbliebenen Vorstandsmitglieder anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dieses Verfahren ist für höchstens drei Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

8.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann schriftliche Abstimmung ohne Abhaltung einer Vorstandssitzung anordnen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

8.6 Hat die Mitgliederversammlung die Einführung zusätzlicher Kollektivmarken beschlossen, so obliegt dem Vorstand

- a) die Aufstellung der Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen;
- b) die Festlegung der Gebühren für die Benutzung der Kollektivmarke;
- c) die Überwachung der Benutzer der Kollektivmarke und Ahndung von Verstößen.

§ 9 Güteausschuss

9.1 Der Güteausschuss besteht aus fünf entsandten Mitgliedern sowie zwei Mitgliedern des Vorstands des Vereins.

9.2 Je ein Mitglied des Güteausschusses entsenden:

- der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. (bdo), Berlin,
- der RDA Internationaler Bustouristik Verband e.V., Köln,
- der Verband der Automobilindustrie e.V. (VdA), Berlin,
- die Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (VdTÜV), Berlin,
- die DEKRA e.V., Stuttgart.

9.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Güteausschusses beträgt drei Jahre. Ein Mitglied kann wiederholt entsandt werden.

9.4 Der Güteausschuss wählt aus seiner Mitte den Obmann des Güteausschusses.

9.5 Scheidet ein entsandtes Mitglied während seiner Amtsperiode aus, so entsendet die Organisation, die es benannt hat, ein neues Mitglied.

9.6 Der Güteausschuss

- a) bereitet Güte- und Prüfbestimmungen und deren Änderungen vor;
- b) trifft Regelungen über Kennzeichnungsmittel und die Werbung mit den Gütezeichen;
- b) ahndet Verstöße gegen die Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen;
- d) unterstützt den Vorstand.

9.7 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Der Obmann kann schriftliche Abstimmung ohne Abhaltung einer Sitzung des Güteausschusses anordnen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 10 Geschäftsführer

10.1 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstands unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

10.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten. Er bescheidet Anträge auf Aufnahme in den Verein, prüft und bescheidet Anträge auf Verleihung der Gütezeichen und unterzeichnet die Verleihungsurkunden; eine drucktechnische Vervielfältigung der Unterschrift auf den Verleihungsurkunden ist zulässig. Der Geschäftsführer prüft und bescheidet Anträge auf Benutzung von Kollektivmarken, die für den Verein neben dem Gütezeichen eingetragen sind.

10.4 Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Vereins.

§ 11 Beiträge, Aufnahmegebühr

11.1 Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Diese kann auch beschließen, dass und in welchem Umfang der Mitgliedsbeitrag durch die von einem Mitglied gezahlten Verleihungsgebühren für die Gütezeichen des Vereins abgegolten ist.

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Beitragspflicht, auch eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres beschließen.

11.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann für die in § 3.1 genannten Gruppen unterschiedlich sein. Einzelne Gruppen können von der Beitragspflicht befreit werden. Sollen verschiedene hohe Mitgliedsbeiträge eingeführt oder später geändert werden, so muss dem nicht nur die Mitgliederversammlung zustimmen, sondern auch die in § 3.1 genannten Mitgliedergruppen; für deren Abstimmung gilt § 7 entsprechend. Soweit sich die Höhe der Mitgliedsbeiträge danach richten soll, welches Gütezeichen das Mitglied verwendet bzw. beantragt, müssen auch die Mitgliedergruppen zustimmen.

11.3 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass und in welcher Höhe und mit welcher Fälligkeit für die Verleihung des Gütezeichens des Vereins Verleihungsgebühren zu zahlen sind. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass und in welchem Umfang die Verleihungsgebühren durch den von einem Mitglied gezahlten Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung und die Änderung der zu zahlenden Verleihungsgebühren, auch eine Erhöhung, mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres beschließen.

11.4 Der Vorstand kann für einzelne oder alle Mitgliedergruppen Aufnahmegebühren festsetzen.

§ 12 Schiedsgericht

12.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht herbeizuführen oder die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu wählen.

12.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dieses endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

12.3 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

12.4 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der

die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht Stuttgart bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt für die Benennung von Beisitzern, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu von der anderen Partei aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

12.5 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

§ 13

Schlussbestimmungen

13.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

13.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

13.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.

§ 1	Name und Sitz	40
§ 2	Zweck	40
§ 3	Vertretung	40
§ 4	Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens.....	41
§ 5	Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen	43
§ 6	Rechte und Pflichten der Beteiligten	44
§ 7	Schlussbestimmungen	44

Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.

Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung im Sinne des § 102 Markengesetz

§ 1

Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen „gbk Gütegemeinschaft Buskomfort e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.

1.2 Sitz der Gütegemeinschaft ist Böblingen.

§ 2

Zweck

Die Gütegemeinschaft hat den Zweck, die Güte der Ausstattung von Bussen und damit die Güte der Personenbeförderung in Bussen zu sichern sowie Busse, deren Komfort den Güte- und Prüfbedingungen entspricht, mit dem „RAL Gütezeichen Buskomfort“ zu kennzeichnen.

§ 3

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Jedes andere Mitglied des Vorstands kann den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Andere Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls im Innenverhältnis gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei gleichzeitiger Verhinderung von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden auszuüben.

§ 4

Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

4.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des Gütezeichens:



Ab dem 03.04.2014



Neu: ab dem 17.01.2017



4.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Das Gütezeichen ist beim Deutschen Patent- und Markenamt mit Sternsymbolen, die die Gütestufe kennzeichnen, Sonderausstattungs-symbolen sowie den Rubriken für das polizeiliche

Gütezeichensatzung

Kennzeichen des gütegezeichneten Busses, die Zahl der Fahrgastplätze sowie die Gültigkeitsdauer unter der Nummer 301 38 298 wie folgt eingetragen:



Ab dem 03.04.2014



4.4 Das Gütezeichen ist beim Deutschen Patent- und Markenamt mit Sternsymbolen, die die Gütestufe kennzeichnen, unter der Nummer 30 2017 008 827 wie folgt eingetragen.

Neu: ab dem 17.01.2017



4.5 Das Gütezeichen ist beim EUIPO, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, mit Sternsymbolen, die die Gütestufe kennzeichnen, unter der Nummer 016952301 wie folgt eingetragen:



§ 5

Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

- 5.1** Das Gütezeichen darf jedes Unternehmen benutzen,
- a) das gewerbsmäßig Personen mit Bussen befördert, sei es im Gelegenheits- oder Linienverkehr, oder
 - b) das Busse und Busaufbauten herstellt,
- und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.
- 5.2** Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Geschäftsführer die Voraussetzungen geprüft hat. Der Geschäftsführer muss die Verleihung beurkunden. Von anderen Verpflichtungen als derjenigen, diese Gütezeichensatzung sowie die Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen einzuhalten, wird die Verleihung nicht abhängig gemacht.
- 5.3** Das Gütezeichen darf nur für den Bus benutzt werden, für den es verliehen ist, und nur solange er den Güte- und Prüfbestimmungen und den Durchführungsbestimmungen entspricht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Beteiligten

- 6.1** Rechte aus der Anerkennung des Gütezeichens durch den RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. und der Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauchs stehen ausschließlich der gbk Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. als dem Zeichenträger zu.
- 6.2** Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,
- Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen beachten;
 - dagegen vorzugehen, dass der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird;
 - einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbraucht wird.
- 6.3** Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,
- dafür Sorge zu tragen, dass sie diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen einhalten;
 - der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbraucht wird;
 - den Zweck der Gütegemeinschaft zu fördern;
 - die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge und Verleihungsgebühren pünktlich zu entrichten.
- 6.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte der gekennzeichneten Busse selbst zu vertreten. Eine Haftpflicht der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 7.1** Diese Gütezeichensatzung ist von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., anerkannt. Die Gütegemeinschaft kann die Gütezeichensatzung nur ändern, wenn RAL dies schriftlich genehmigt hat. Änderungen treten nach Bekanntgabe an die Zeichenbenutzer und Ablauf einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist in Kraft.
- 7.2** Die Parteien können vereinbaren, dass Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen oder der Zeichenbenutzung unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von dem in der Satzung der Gütegemeinschaft (§ 12) vorgesehenen Schiedsgericht entschieden werden.

Beitragsordnung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. Gültig seit 1. Februar 2018

§ 1	Beförderungsunternehmen	46
§ 2	Hersteller	47
§ 3	Verbände	47
§ 4	Reiseveranstalter	47
§ 5	Förderer der Gütesicherung	48
§ 6	Allgemeines	48

Beitragsordnung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. Gültig seit 1. Februar 2018

§ 1

Beförderungsunternehmen

1.1 Mitglieder nach § 3.1 a) der Satzung zahlen für jedes Vereinsgeschäftsjahr mindestens einen Mitgliedsbeitrag von € 600,00.

1.2 Dieser Mitgliedsbeitrag erhöht sich bis zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung jährlich im selben Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelte Lebenshaltungskostenindex (LHI) gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr erhöht hat. Ist der LHI in diesem Zeitraum gesunken, bleibt der Mitgliedsbeitrag unverändert.

Die endgültige Höhe des Beitrags wird jeweils zum 01. Februar eines Kalenderjahres durch den Vorstand / die Geschäftsführung der Gütegemeinschaft berechnet und auf volle Euro aufgerundet. Er wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

1.3 Der genannte Mitgliedsbeitrag (1.1 und 1.2) ist bis spätestens 31. Mai des Vereinsgeschäftsjahres zu zahlen, sofern die Voraussetzung dafür zu diesem Zeitpunkt erfüllt ist.

1.4 Wird dem Mitglied anschließend im Laufe desselben Vereinsgeschäftsjahres das Gütezeichen für mindestens einen Bus verliehen, so wird der von ihm gezahlte Mitgliedsbeitrag auf die geschuldete Verleihungsgebühr angerechnet.

1.5 Mitglieder, denen bis zum Stichtag 31.01. eines Vereinsgeschäftsjahres für keinen ihrer Busse ein Gütezeichen verliehen wurde, zahlen einen zusätzlichen Beitrag von € 200,00. Dies gilt auch für Mitglieder mit nur einem gütegezeichneten Bus, dessen verliehenes Gütezeichen nach dem Stichtag 31.01. ausläuft und nicht verlängert wird oder für den das Gütezeichen nicht weiter gewünscht wird. Die Regelung in 1.2 findet entsprechende Anwendung.

1.6 Die für das jeweilige Vereinsgeschäftsjahr gegebenenfalls fälligen und/oder bereits gezahlten Verleihungsgebühren für Gütezeichen des Vereins werden auf den Mitgliedsbeitrag (1.1 bis 1.5) angerechnet.

§ 2 Hersteller

2.1 Mitglieder nach § 3.1 b) der Satzung zahlen im Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 3.800,00.

2.2 Dieser Mitgliedsbeitrag erhöht sich bis zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung jährlich im selben Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelte Lebenshaltungskostenindex (LHI) gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr erhöht hat. Ist der LHI in diesem Zeitraum gesunken, bleibt der Mitgliedsbeitrag unverändert.

Die endgültige Höhe des Beitrags wird jeweils zum 01. Februar eines Kalenderjahres durch den Vorstand / die Geschäftsführung der Gütegemeinschaft berechnet und auf volle Euro aufgerundet. Er wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

2.3 Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. Mai des Vereinsgeschäftsjahres zu zahlen.

§ 3 Verbände

Mitglieder nach § 3.1 c) zahlen grundsätzlich keinen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, im Einzelfall und im Interesse der Gütegemeinschaft einen angemessenen Mitgliedsbeitrag fest zu legen.

§ 4 Reiseveranstalter

Mitglieder nach § 3.1 d) der Satzung mit einem Jahresumsatz bis 1 Mio. € zahlen in jedem Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 220,00. Mitglieder nach § 3.1 d) der Satzung mit einem Jahresumsatz größer als 1 Mio. € zahlen in jedem Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 400,00.

Als Nachweis übermittelt der Reiseveranstalter bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres eine von einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer unterzeichnete Bestätigung, aus der sich die Höhe des im Vorjahr erzielten Umsatzes ergibt. Geht ein entsprechender Nachweis nicht fristgerecht ein, wird ein Jahresumsatz größer als 1 Mio. € vermutet.

Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags obliegt dem Vorstand.

§ 5

Förderer der Gütesicherung

Mitglieder nach § 3.1 e) der Satzung mit einem Jahresumsatz bis 1 Mio. € zahlen in jedem Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 220,00. Mitglieder nach § 3.1 e) der Satzung mit einem Jahresumsatz größer als 1 Mio. € zahlen in jedem Vereinsgeschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag von mindestens € 400,00.

Als Nachweis übermittelt das Mitglied bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres eine von einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer unterzeichnete Bestätigung, aus der sich die Höhe des im Vorjahr erzielten Jahresumsatzes ergibt. Geht ein entsprechender Nachweis nicht fristgerecht ein, wird ein Jahresumsatz größer als 1 Mio. € vermutet.

Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags obliegt dem Vorstand.

§ 6

Allgemeines

- 6.1** Die Gütegemeinschaft kann von den Mitgliedern Nachweise über die für die Höhe des Mitgliedsbeitrages bedeutsamen Umstände verlangen.
- 6.2** Die Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Vereinsgeschäftsjahres lässt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das betreffende Vereinsgeschäftsjahr unberührt.
- 6.3** Zu allen vorstehend genannten Mitgliedsbeiträgen tritt etwa geschuldete Mehrwertsteuer in der am Fälligkeitstag jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- 6.4** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Beitragsordnung ist der Sitz der Gütegemeinschaft.

Gebührenordnung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. Gültig seit 1. Februar 2018

§ 1	50
§ 2	51
§ 3	52
Anlage 1	53
Anlage 2	53

Gebührenordnung der Gütegemeinschaft Buskomfort e.V. Gültig seit 1. Februar 2018

§ 1

1.1 Jedes Unternehmen, dem die Gütegemeinschaft das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen hat, hat in jedem Vereinsgeschäftsjahr eine Verleihungsgebühr zu zahlen, die sich zusammensetzt aus einer Grundgebühr in Höhe von mindestens € 600,00 sowie einer Zusatzgebühr in Höhe von mindestens € 140,00 pro gütegekennzeichnetem Bus, dessen Halter das jeweilige Unternehmen ist. Ab einer Klassifizierung von 15 und mehr Reisebussen steigt die Zusatzgebühr nicht mehr, *Anlage 1 zur Gebührenordnung*.

Mehrere Unternehmen, die im Sinne des § 15 Aktiengesetz miteinander verbunden sind, gelten für die Berechnung der Verleihungsgebühr als ein Unternehmen.

1.2 Die Verleihungsgebühr erhöht sich bis zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung jährlich im selben Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelte Lebenshaltungskostenindex (LHI) gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr erhöht hat. Ist der LHI in diesem Zeitraum gesunken, bleibt die Verleihungsgebühr unverändert.

Die endgültige Höhe der Gebühr wird jeweils zum 01. Februar eines Kalenderjahres durch den Vorstand/die Geschäftsführung der Gütegemeinschaft berechnet und auf volle Euro aufgerundet. Sie wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

1.3 Maßgeblich für die Berechnung der Zusatzgebühr gemäß § 1.1 ist die Anzahl der gütegekennzeichneten Reisebusse, deren Halter das Unternehmen ist, zum Stichtag 31.01. des Vereinsgeschäftsjahres. Die gesamte Verleihungsgebühr ist bis zum 31. Mai des betreffenden Vereinsgeschäftsjahres zu zahlen.

1.4 Erhöht sich die Anzahl der gütegekennzeichneten Busse eines Unternehmens nach dem Stichtag 31.01., so ist das Unternehmen verpflichtet, die Gütegemeinschaft spätestens innerhalb eines Monats hiervon in Kenntnis zu setzen und die nachträgliche Zusatzgebühr in Höhe von mindestens € 140,00 pro Bus nachzuzahlen.

1.5 Sinkt während eines Vereinsgeschäftsjahres die Zahl der gütegekennzeichneten Busse eines Unternehmens, so erfolgt keine Rückerstattung. Dies gilt auch bei Veräußerung von Bussen, Aufgabe des Gewerbes, Austritt aus der Gütegemeinschaft oder ähnlichen Umständen.

1.6 Ein Unternehmen, das während des Vereinsgeschäftsjahres nachweislich insgesamt nur einen oder zwei Reisebus(se) Klasse II oder Klasse III (*Anlage 2 zur Gebührenordnung*) der Richtlinie UN-R 107 (ab 01.11.2014) betrieben hat, erhält von der/n gezahlten Zusatzgebühr/en gemäß 1.1 am Ende des jeweiligen Vereinsgeschäftsjahres auf Antrag die Hälfte zurückerstattet. Der Antrag und ein schriftlicher Nachweis müssen bis zum 31.12. des Folgejahres erbracht werden. Danach verfällt der Anspruch.

1.7 Die jährlichen Verleihungsgebühren decken die Gebühren für die Erstverleihung und die jährliche Neuverleihung des Gütezeichens für die Gesamtzahl gütegekennzeichneter Busse des jeweiligen Unternehmens während des betreffenden Vereinsgeschäftsjahres ab. Nicht abgedeckt sind dadurch die Gebühren, die von den zugelassenen Prüfstellen für ihre Prüfungstätigkeit erhoben werden.

§ 2

2.1 Ein Reiseveranstalter, der Mitglied der Gütegemeinschaft ist (§ 3.1 d) der Vereinssatzung) hat in folgenden Fällen und unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit, Gebühren/Beiträge zentral für die in seinem Auftrag tätigen Busunternehmer, die ihrerseits ebenfalls Mitglieder der Gütegemeinschaft sind und klassifizierte Busse haben (§ 4.2 der Vereinssatzung), zu begleichen:

- a) Der Reiseveranstalter setzt für von ihm betriebene Fernbuslinien ausschließlich mit eigenem Branding versehene Reisebusse ein.
- b) Der jeweilige Reiseveranstalter setzt für von ihm veranstaltete Reisen selbständige Busunternehmen als Carrier/Beförderer ein.
- c) Der Busunternehmer ist als Gesellschafter/Teilhaber oder Franchisenehmer an einem Reiseveranstalter beteiligt.

2.2 Der Reiseveranstalter hat der Gütegemeinschaft bis spätestens 31. Januar des Vereinsgeschäftsjahres schriftlich mitzuteilen, für welche der in 2.1 a) bis c) genannten Fälle die Verleihungsgebühren über ihn zentral gezahlt werden sollen, sowie gegebenenfalls für welche gütegekennzeichneten Busse.

Der Reiseveranstalter hat bis zum 31. Mai des Vereinsgeschäftsjahres eine Jahresgebühr von mindestens € 2.200,00 zu zahlen. Dieser Betrag deckt die Verleihungsgebühren des „RAL Gütezeichen Buskomfort“ für zehn gütegekennzeichnete Busse in den unter 2.1 a) bis c) genannten Fällen, für jeden weiteren gütegekennzeichneten Bus hat der Reiseveranstalter eine Verleihungsgebühr von mindestens € 140,00 zu zahlen.

Einzelheiten der Abwicklung einer solchen zentralen Entrichtung von Gebühren und Beiträgen können durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in gesonderten Vereinbarungen mit dem jeweiligen Reiseveranstalter geregelt werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2.3 Der Reiseveranstalter verpflichtet sich gegenüber der Gütegemeinschaft, auf eigene Kosten die pünktliche Verteilung aller Informationen und Rundschreiben der Gütegemeinschaft an die in 2.1 a) bis c) genannten Busunternehmen, beteiligte Gesellschaften und Franchisenehmer zu übernehmen, die von dieser Form der Gebührenzahlung Gebrauch machen.

2.4 Wird einem der in 2.1 a) bis c) genannten Busunternehmen nach dem 31. Januar eines Vereinsgeschäftsjahres das „RAL Gütezeichen Buskomfort“ für einen weiteren Bus verliehen, so unterrichtet die Gütegemeinschaft den jeweiligen Reiseveranstalter unverzüglich hiervon. Dieser hat zusätzlich anfallende Zusatzgebühren gemäß § 1.1 bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe an die Gütegemeinschaft zu zahlen.

2.5 Die Vorschriften in § 1.1 bis § 1.7 gelten entsprechend.

§ 3

3.1 Zu allen vorstehend genannten Gebühren und Rückerstattungszahlungen tritt Mehrwertsteuer in der am Fälligkeitstag jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe.

3.2 Die Gütegemeinschaft kann von den Unternehmen, denen sie das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen hat, sowie von Reiseveranstaltern im Sinne des § 2 Nachweise über die für die Höhe der zu zahlenden Verleihungsgebühren bedeutsamen Umstände verlangen.

3.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Gebührenordnung ist der Sitz der Gütegemeinschaft.

Anlage 1 zur Gebührenordnung

Klassifizierte Busse	Jährliche Grundgebühr	Zusatzgebühr (pro Bus € 140,00)	Jährliche Gesamtgebühr
1	€ 600,00	€ 140,00	€ 740,00
2	€ 600,00	€ 280,00	€ 880,00
3	€ 600,00	€ 420,00	€ 1.020,00
4	€ 600,00	€ 560,00	€ 1.160,00
5	€ 600,00	€ 700,00	€ 1.300,00
6	€ 600,00	€ 840,00	€ 1.440,00
7	€ 600,00	€ 980,00	€ 1.580,00
8	€ 600,00	€ 1.120,00	€ 1.720,00
9	€ 600,00	€ 1.260,00	€ 1.860,00
10	€ 600,00	€ 1.400,00	€ 2.000,00
11	€ 600,00	€ 1.540,00	€ 2.140,00
12	€ 600,00	€ 1.680,00	€ 2.280,00
13	€ 600,00	€ 1.820,00	€ 2.420,00
14	€ 600,00	€ 1.960,00	€ 2.560,00
15 und mehr	€ 600,00	€ 2.100,00	€ 2.700,00

Anlage 2 zur Gebührenordnung

Richtlinie UN-R 107 (Busse)

2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

2.1.1.1 „Klasse I“: Fahrzeuge mit Stehplätzen, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen.

2.1.1.2 „Klasse II“: Fahrzeuge, die hauptsächlich zur Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut und so ausgelegt sind, dass die Beförderung stehender Fahrgäste im Gang und/oder in einem Bereich, der nicht größer ist als der Raum von zwei Sitzbänken, möglich ist.

2.1.1.3 „Klasse III“: Fahrzeuge, die ausschließlich für die Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut sind.



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den „Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen (RAL)“. Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle - das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung. Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher sowie der Landwirtschaft und von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Fränkische Straße 7, 53229 Bonn, Tel.: +49 (0) 2 28 6 88 95-0, Fax: +49 (0) 2 28 6 88 95-4 30
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*